



Westconnect GmbH

Brüsseler Platz 1

45131 Essen

HSE-Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer

Änderungshistorie

Datum	Version	Erstellt durch	Beschreibung der Änderung
30.12.2024	0.9	DWB-G-G/V	initiale Erstellung
01.08.2026	1.0	DSB; CISO; DWB-G-G/V	nach Rücksprache mit Fachabteilung Freigabe und Aktivierung durch GF

Vorbemerkung: Dieses Dokument verwendet überwiegend die männliche Sprachform zur besseren Lesbarkeit. Dies dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung und soll keinesfalls diskriminierend wirken. Die gewählte Formulierung schließt alle Geschlechter ein und soll gleichermaßen für alle gelten. Unsere Organisation fördert die Gleichstellung aller Geschlechter und respektiert Vielfalt in jeder Form. Wir sind bestrebt, einen inklusiven und diskriminierungsfreien Sprachgebrauch zu gewährleisten.

Inhaltsverzeichnis

Allgemein	5
1.1 Grundsätze	5
1.2 Geltungsbereich	5
1.3 Ansprechpartner, standortbezogene Vorgaben und generelle Umsetzung	6
1.4 Minimierung des Gefährdungspotentials, Koordination, Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen	7
1.4.1 Gefährdungsbeurteilung	7
1.4.2 Koordination	7
1.5 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen	8
2 Übergreifende Anforderungen	8
2.1 Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers	8
2.1.1 Beauftragung von Nachunternehmern	8
2.1.2 Arbeitnehmerüberlassung	9
2.1.3 HSE relevante Unfall- und Schadensmeldungen	9
2.1.4 Mitwirkung im Umwelt- und Energiemanagement	10
2.1.5 Einweisungen und Unterweisungen	10
2.1.6 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	10
2.1.7 Personalabzug und Verweis von den Betriebsstätten und Baustellen	11
2.1.8 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung	11
2.1.9 Erste-Hilfe-Organisation	11
2.2 Arbeits- und Betriebsmittel	12
2.2.1 Werkzeuge und Hilfseinrichtungen	12
2.2.2 Nutzung von Mobiltelefonen	12
2.2.3 Sanitär- und Pausenräume	12
2.3 Persönliche Schutzausrüstung	12
2.4 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren	13
2.5 Eignungs- und Befähigungsnachweise vor Ort	13
3 Fachspezifische Anforderungen	13
3.1 Elektrotechnische Arbeiten	14
3.2 Arbeiten mit Absturzgefahr	14
3.3 Gerüstbauarbeiten	14
3.4 Transportrelevante Tätigkeiten	14
3.4.1 Rückwärtsfahren	15
3.4.2 Einsatz von Flurförderzeugen	15
3.4.3 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Lader und Bagger)	15

3.4.4	Materialanlieferung	16
3.5	Arbeiten mit Gefahrstoffen	16
3.5.1	Stäube und Fasern (KMF)	16
3.5.2	Aluminiumsilikatwolle (früher: Keramikfaser)	17
3.6	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17
3.7	Mineralische Abfälle/ Bodenmaterial	17
3.8	Elektrische Betriebsmittel/ Bodenmaterial	17
3.9	Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge	18
3.9.1	Hubarbeitsbühnen	18
3.9.2	Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten	18
3.10	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	19
3.11	Radioaktive Strahlung und Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“	19
3.12	Optische Strahlung/ Einsatz von Laser	19
4	Haftungsausschluss	19
5	Rechtsfolgen bei Verstößen	19

Allgemein

Diese HSE-Mindestanforderungen sind angelehnt an die HSE-Mindestanforderungen und HSE-Zusatzbestimmungen der Westenergie/EON vom 01.03.2022(v1) und entsprechen diesen sinngemäß.

1.1 Grundsätze

Nachfolgend werden ökologische und soziale Aspekte des Nachhaltigkeitsverständnisses der Westconnect GmbH („WCO“) dargelegt, aus dem sich Anforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer ergeben, welche nachfolgend als Partner bezeichnet werden. Die Erfüllung gesetzlicher Regularien durch alle Partner wird als Selbstverständlichkeit angesehen. Wir erwarten von unseren Partnern ein klares Bekenntnis zu unseren Anforderungen, welchen Sie mit Annahme unseres Auftrages zustimmen.

Diese HSE-Mindestanforderungen streben eine ständige Verbesserung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes an. Unter HSE (Health, Safety und Environment) verstehen wir die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, sowie den Umweltschutz und das Energiemanagement. Der Auftragnehmer wird diese Grundsätze bei der Ausführung der Arbeiten beachten. Die folgenden Regelungen sind verpflichtend für alle Mitarbeiter und alle weiteren Unternehmen der Dienstleistungs- und Lieferkette, die der Auftragnehmer für die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten einsetzt oder hinzuzieht, d.h. auch explizit für die Mitarbeiter seiner Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmerkette.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Mindestanforderungen wird geahndet und kann zu einer Beendigung der Zusammenarbeit, einen Verweis aus den Betriebsstätten oder von den Baustellen des Auftraggebers führen.

1.2 Geltungsbereich

Diese HSE-Mindestanforderungen gelten für alle Werk- und Dienstleistungen einschließlich Transportdienstleistungen an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers.

Auf Baustellen sind ergänzend zu den Regelungen dieser Mindestanforderungen besonders die Anforderungen der Baustellenverordnung und zugehörige Regelwerke umzusetzen.

Auftragnehmer und deren etwaige Nachunternehmer haben in/an den in der Bestellung aufgeführten Liefer- und/oder Leistungsorten des AG die HSE-Mindestanforderungen, die jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften und die europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG und die dazugehörigen Einzelrichtlinien, als Mindeststandard einzuhalten. Über erkennbar werdende Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Arbeitsschutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich Auftragnehmer und Auftraggeber beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet der Auftraggeber.

Auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen diese HSE-Mindestanforderungen, insbesondere gemäß Ziffer 5, wird ausdrücklich hingewiesen.

1.3 Ansprechpartner, standortbezogene Vorgaben und generelle Umsetzung

Die Einhaltung der in diesen HSE-Mindestanforderungen festgelegten Bestimmungen wird durch den Auftraggeber sowie den Auftragnehmer überwacht.

Der Auftraggeber kann in Ausübung seines Hausrechts und zum Schutz seiner Mitarbeiter standortbezogenen Zutritts- und Verhaltensvorgaben machen, z.B. bezüglich Impf- oder Testnachweisen, Maskenpflicht und Abstandsregelungen. Bei Verstoß hiergegen kann der Zutritt verweigert werden bzw. Personen vom Standort verwiesen werden.

Die seitens des Auftragnehmers verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers sowie deren Vertretung muss dem Auftraggeber rechtzeitig vor Auftragsausführung benannt werden.

Der Auftragnehmer hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortliche Person und die ggf. beauftragten Aufsichtspersonen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das hierfür erforderliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers zustehen. Der Auftragnehmer hat die verantwortliche Person und ihren Vertreter pro Baustelle spätestens 10 Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme zu definieren und zu dokumentieren und dies auf Nachfrage dem Auftraggeber nachzuweisen.

Bei Arbeiten in oder in der Nähe von elektrischen Anlagen muss die verantwortliche Person des Auftragnehmers und die ggf. von ihr beauftragten Arbeitsverantwortlichen grundsätzlich die Qualifikation einer "elektrotechnisch unterwiesenen Person (EuP)", oder höherwertig, nachweisen können.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich unverzüglich, vollständig und verständlich über arbeitsrelevante Vorgänge seiner Nachunternehmer zu informieren; dies gilt insbesondere bei Gefahrensituationen oder Schäden.

Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person, ihr Vertreter oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers anwesend und erreichbar sein.

Alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer müssen in der Lage sein, Notfalleinweisungen zu verstehen und Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder zu lesen. Zudem muss dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern sowie Mitarbeitern der Nachunternehmer die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung am Einsatzort geläufig sein.

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den Auftragnehmer die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz- und Umweltschutz-Vorschriften. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der ihm bekannt gegebenen Regelungen des Auftraggebers sicherzustellen.

Jeder Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für seine Liefer- und Leistungspflichten wesentlichen Bestimmungen dieser HSE-Mindestanforderungen und der jeweils gültigen Anweisungen zu unterweisen und ist für deren Beachtung und Umsetzung verantwortlich.

Der Auftragnehmer bestätigt vor Arbeitsaufnahme mit der Unterzeichnung des Vertrages den Erhalt sowie das vorbehaltlose Akzeptieren dieser HSE-Mindestanforderungen und legt alle in diesen HSE-Mindestanforderungen verlangten Nachweise vor.

Verweigert der Auftragnehmer die vorbehaltlose Akzeptanz dieser HSE-Mindestanforderungen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, dem Auftragnehmer die Arbeitsaufnahme zu verweigern. Daraus entstehende Kosten, z.B. für Wartezeiten, Arbeitsausfall, Mietkosten für Werkzeuge, Kräne, usw. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.4 Minimierung des Gefährdungspotentials, Koordination, Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen

1.4.1 Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen, für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit allen ihren Arbeiten verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen. Beim Einsatz von Nachunternehmern stellt der Auftragnehmer sicher, dass diese ihrerseits eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vornehmen.

Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, wie z.B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln (u. a. Montage-Provisorien, Hebezeuge, Gerüste usw.), die Arbeitsumgebungsbedingungen und die Qualifikation sowie persönlichen Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Mitarbeiter.

Bei Arbeitsverfahren und Montagekonzepten sind die Montagefolge und der Montagefortschritt einschließlich aller o. g. Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Um kurzfristig bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammen arbeiten zu können, hat der Auftragnehmer diese Unterlagen am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleibt der Auftragnehmer allein verantwortlich.

Auf Baustellen, bei denen eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Sinne von §3 BaustellV erforderlich ist, muss die Gefährdungsbeurteilung aller beteiligten Unternehmen mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Auftragnehmer vorliegen. Das Konzept ist auf Anfrage dem Auftraggeber vorzulegen.

1.4.2 Koordination

Die Anforderungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der Vorschrift 1 (DGUV V1) und des ArbSchG bezüglich der Koordination sind vor Arbeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer zu klären und bei Bedarf schriftlich festzuhalten.

Wenn Koordinatoren (einer oder mehrere) für bestimmte Arbeiten festgelegt und benannt werden, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Insbesondere ist bei der Auswahl dieser Personen auf die fachliche und persönliche Eignung sowie auf die ggf. erforderliche Betriebsstätten-, Baustellen- und Ortskenntnis zu achten.

Für die Wahrnehmung von Koordinator-Tätigkeiten ist die entsprechende Weisungsfreiheit und Anordnungsbefugnis des Koordinators durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Der vom Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme zu erstellende Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen hat die grundlegenden Anforderungen der DGUV V1 zu erfüllen.

Der Auftragnehmer hat sämtliche relevanten Unterlagen, die zur Beurteilung des Arbeitsablaufplanes mit Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, beizulegen bzw. bei seinen Nachunternehmern einzufordern.

1.5 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die Gefahr unverzüglich zu beseitigen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn alle unsicheren Zustände beseitigt sind.

Alle Kosten, die durch Arbeitsunterbrechungen aufgrund von Gefahrensituationen entstehen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2 Übergreifende Anforderungen

2.1 Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers und etwaiger Nachunternehmer müssen für den Einsatz an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers fachlich und persönlich geeignet sein. Die Sicherstellung dieser Eignung sowie der Nachweis dieser Eignung obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Kommunikation mit allen Beteiligten in der entsprechenden Projekt- und Baustellensprache gewährleistet ist.

Alle Unterweisungen, Anleitungen und Anweisungen bezogen auf die Aufgaben und Pflichten des ausführenden Unternehmens sind in einer den Mitarbeitern verständlichen Sprache durchzuführen. Anleitungen und Anweisungen sind in schriftlicher Form vorzuhalten.

Mitarbeiter des Auftragnehmers, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur dann Arbeiten ausführen, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

2.1.1 Beauftragung von Nachunternehmern

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen. Die HSE-Mindestanforderungen gelten in vollem Umfang auch für die gesamte Nachunternehmerkette. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Nachunternehmer schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen, die in diesen HSE-Mindestanforderungen gestellt werden und diese entsprechend zu kontrollieren und durchzusetzen.

Verstöße des oder der Nachunternehmer des Auftragnehmers gegen diese HSE-Mindestanforderungen muss sich der Auftragnehmer als eigene Verstöße zurechnen lassen.

Der Auftragnehmer muss Nachunternehmer durch den Auftraggeber vor Auftragsausführung genehmigen lassen.

2.1.2 Arbeitnehmerüberlassung

Der Auftragnehmer, der Leiharbeitnehmer auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einsetzt, ist voll verantwortlich für die Arbeitssicherheit dieser Leiharbeitnehmer während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom Auftragnehmer wie eigene Mitarbeiter zu behandeln.

Die gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Meldepflichten obliegen dem Auftragnehmer.

2.1.3 HSE relevante Unfall- und Schadensmeldungen

Alle Ereignisse (Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, unsichere Zustände und unsichere Handlungen, Sachschäden, Umweltereignisse, usw.) sind dem Auftraggeber unverzüglich per E-Mail an HSE@westconnect.de mitzuteilen.

Nach einem Ereignis, das zu einer Arbeitseinstellung von mindestens einer Arbeitsschicht/einem Arbeitstag bei einem Mitarbeiter des AN oder eines von ihm eingeschalteten Subunternehmers führt, hat der Auftragnehmer innerhalb von drei Kalendertagen einen schriftlichen Bericht an die o.g. E-Mailadresse zu übermitteln.

In diesem Bericht sind der bis dahin bekannte Hergang, Art und Schwere der Ereignisfolge, die bis dahin ermittelte Ursache sowie die vom Auftragnehmer bzw. Subunternehmer vorgesehenen (Erst-) Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Ereignisses zu beschreiben. Ist eine abschließende Klärung der Ursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen

Darüber hinaus sind dem Auftraggeber auf Verlangen seitens des Auftragnehmers alle für den Auftraggeber relevanten Informationen zu den Ereignissen und eingeleiteten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensbeseitigung zur Verfügung zu stellen. Die Bescheinigungen über geleistete Erstversorgungen sind dem Auftraggeber ebenfalls (ggf. ohne namentliche Nennung der Personen) zur Kenntnis zu bringen.

Jegliche Sachschäden zulasten des Auftraggebers, die im Arbeitsbereich des Auftragnehmers entstehen, durch den Auftragnehmer verursacht oder anerkannt werden, sind unverzüglich zu melden. Im Sinne des Schadenminderungsgebotes sind Sofortmaßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen und zu unterstützen.

Um zukünftige Personenschäden und Umweltereignisse zu vermeiden ist eine gewissenhafte Analyse der aufgetretenen Ereignisse zur Identifizierung der Verbesserungsmöglichkeiten erforderlich. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer bei Unfalluntersuchungen durch den Auftraggeber kooperativ mitzuwirken und zu unterstützen bzw. die eigenen Unfalluntersuchungsergebnisse dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation der Unfall- und Schadensmeldungen durch den Auftraggeber einverstanden.

Hervorzuheben ist, dass Unfalluntersuchungsergebnisse nicht zu einer Bewertung des Auftragnehmers genutzt werden, sondern ausschließlich zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes dienen sollen.

2.1.4 Mitwirkung im Umwelt- und Energiemanagement

Der Auftragnehmer beteiligt sich aktiv an der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und an der Steigerung der Umweltleistung. Es ist wünschenswert, dass der Auftragnehmer über ein Managementsystem nach ISO 14001 oder EMAS (Umweltschutz) und ISO 50001 (Energiemanagement) verfügt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer die Arbeiten ressourcenschonend und energieeffizient auszuführen. Vermeidbare Energieverbräuche sind zu verhindern, z.B. durch Abschalten nicht benötigter Verbraucher und Einsatz energieeffizienter Geräte. Vom Auftraggeber bereitgestellte Energie und Ressourcen sind sparsam und effizient einzusetzen.

Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber Beobachtungen über unvorhergesehene Umweltauswirkungen oder über Umstände, die zu Energieverlusten führen, wie z.B. Leckagen oder Defekte. Gerne nimmt der Auftraggeber auch Vorschläge zur Verbesserung der Energieeffizienz oder zur Vermeidung von Umweltauswirkungen vom Auftragnehmer entgegen.

2.1.5 Einweisungen und Unterweisungen

Bei Arbeiten in den Betriebsstätten und Anlagen des Auftraggebers stellt dieser vor Arbeitsaufnahme die für die durchzuführende Tätigkeit relevanten HSE-Informationen bereit. Ist eine Einweisung durch den Auftraggeber erforderlich, ist diese grundsätzlich zu dokumentieren.

An Baustellen und Lagern sowie Gebäuden und Anlagen des Auftragnehmers oder Dritter stellt der Auftragnehmer Sicher, dass alle HSE-relevanten Unterlagen vorliegen.

Die Unterweisungen, die durch den Auftragnehmer verantwortlich durchzuführen sind, sind auch durch den Auftraggeber zu dokumentieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen.

Zusätzlich kann eine Wirksamkeitskontrolle auch durch den Auftraggeber stichprobenartig im Zuge von Begehungen bzw. durch Verständnisfragen erfolgen.

2.1.6 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich unverzüglich, mindestens jedoch täglich, Restmaterial, Bauschutt, Abfall, Verpackungsmaterial usw. entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers (dazu zählen auch z.B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Verursachers. Alle Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißenarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen, usw. entstehen.

Flucht- und Rettungswege, sowie Hydranten sind freizuhalten.

Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher zu lagern. Alle Arbeits- und Betriebsmittel sind unmittelbar nach Arbeitssende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen.

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind die Betriebsstätten- und baustellenspezifischen Regelungen zu Abfalllogistik und Entsorgung anzuwenden.

Unbefugtes Betreten von Betriebsräumen und Betätigung von Schaltern und Armaturen ist verboten.

2.1.7 Personalabzug und Verweis von den Betriebsstätten und Baustellen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten Mitarbeiter auszutauschen, wenn der Auftraggeber dies aufgrund schwerwiegender Verstöße verlangt, beispielsweise bei:

- mangelnder Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter des Auftragnehmers
- Nichtbeachtung der Weisungen des Auftraggebers
- Diebstahl
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die HSE - Regeln.

Der Auftragnehmer wird bei einem Personalabzug oder einem Verweis weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

2.1.8 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung

Es gilt für die Mitarbeiter des Auftragnehmers und dessen Nachunternehmer ein absoluter Verzicht auf den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Medikamenten, die die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinflussen.

Mitarbeitern, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, wird der Zutritt zu den Betriebsstätten und Baustellen untersagt bzw. sie sind von den Betriebsstätten und Baustellen zu verweisen.

In geschlossenen Räumen herrscht ein allgemeines Rauchverbot. In Absprache mit dem Auftraggeber können betrieblich festgelegte Raucherzonen durch den Auftragnehmer mitgenutzt werden.

2.1.9 Erste-Hilfe-Organisation

Abhängig vom Arbeitsumfang und dem bestehenden Risiko hat der Auftragnehmer Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen und Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. vorzuhalten. In Absprache mit dem Auftraggeber kann gegebenenfalls auf die betriebliche Erste- Hilfe- Organisation des Auftraggebers (wenn vorhanden) zurückgegriffen werden. Zusätzliche interne Notfallschutzmaßnahmen des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber im Rahmen des Arbeitsablaufplanes vor Arbeitsaufnahme bekanntzugeben (Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Koordination).

2.2 Arbeits- und Betriebsmittel

2.2.1 Werkzeuge und Hilfseinrichtungen

Werkzeuge und Hilfseinrichtungen sind arbeitsbezogen durch den Auftragnehmer beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Es dürfen nur geeignete, zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel zum Einsatz gebracht werden.

Eine leihweise Überlassung von Arbeits- und Betriebsmitteln sowie von Zubehöerteilen und Verbrauchsmaterial aus Beständen des Auftraggebers an Mitarbeiter des Auftragnehmers ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.2.2 Nutzung von Mobiltelefonen

Während der Ausführung von Arbeiten ist das Benutzen von Mobiltelefonen grundsätzlich untersagt (z.B. bei Fahr- und Steuertätigkeiten oder der Einweisung von Fahrzeugen).

In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Mitführen von Mobiltelefonen verboten.

2.2.3 Sanitär- und Pausenräume

Den Mitarbeitern sind sanitäre Anlagen und Pausenräume entsprechend der ASR 4.1 und 4.2 im direkten Arbeitsumfeld bereitzustellen. Die Verpflichtung zum Stellen einer mobilen, anschlussfreien Toilettenkabine besteht auf den Baustellen der Westconnect grundsätzlich. Ausgenommen sind lediglich Kurzbaustellen im Rahmen einer Entstörung, welche die Grenzen von 8.2(1)ASR4.1 nicht tangiert.

2.3 Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern auf Basis der in der jeweiligen spezifischen Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers festgelegten Schutzmaßnahmen in ausreichender Menge, Körperschutzmittel und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen. Beim Einsatz von Nachunternehmern ist dies regelmäßig zu kontrollieren.

Die Verantwortlichen des Auftraggebers sind berechtigt, Personen des Auftragnehmers, die nicht die erforderliche, gegebenenfalls vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, unter Einbindung des Verantwortlichen des Auftragnehmers, die Fortführung der Arbeiten zu untersagen.

Im akuten Gefährdungsfall / „Gefahr im Verzug“ kann dies auch in Form einer direkten Anweisung an den Mitarbeiter des Auftragnehmers geschehen.

Personen ohne persönliche Schutzausrüstung entsprechend der örtlichen Vorschriften und Festlegungen (z.B. Schutzhelm, Schutzschuhe, Schutzbrille) haben keinen Zutritt zu den Orten der Leistungserbringung, zu den Betriebsstätten, zu den Baustellen und zu sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers.

Sind darüber hinaus durch die spezifische Arbeitssituation weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnschutzkleidung), hat der Auftragnehmer deren Zurverfügungstellung sowie die sachgerechte Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde

Personen können nach einmaliger Verwarnung aus den Betriebsstätten und von den Baustellen des Auftraggebers verwiesen werden.

Die leihweise Überlassung oder Beistellung von persönlicher Schutzausrüstung aus Beständen des Auftraggebers an den Ausführenden des Auftragnehmers ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.4 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Der Auftragnehmer ist verpflichtet am Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren des Auftraggebers an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers teilzunehmen. Ohne geforderte Arbeitserlaubnis darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

An FTTx-Baustellen ist in der Regel kein Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren vorgesehen. Eine Ausnahme bilden bereits in Betrieb befindliche PoP und MFG- Gebäude des Auftraggebers.

Eine schriftliche Arbeitserlaubnis mit besonderen Sicherungsschritten (Heißarbeitsschein, Befahrerlaubnis, Gerüstbau usw.) ist generell für die Durchführung von gefährlichen Arbeiten erforderlich.

Der zuständige Verantwortliche des Auftraggebers ist über Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten zu informieren.

2.5 Eignungs- und Befähigungsnachweise vor Ort

Der Auftragnehmer hat als Verantwortlicher sicher zu stellen, dass für jeden seiner eingesetzten Mitarbeiter bei Ausführung seiner Tätigkeit auf dem Betriebs- /Baustellengelände bzw. am Einsatzort des Auftraggebers die für diese Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen, wie absolvierte Schulungen, Unterweisungen, ggf. erforderliche arbeitsmedizinische Eignungen etc. nachgewiesen werden können. Dies kann z.B. durch einen Sicherheitspass oder eine vergleichbare Dokumentation erfolgen, die unverzüglich zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann. Gleiches gilt für behördlich geforderte Dokumente (z. B. Personalausweis, sozialversicherungsrechtlich relevante Nachweise, etc.).

Unbefugtes Betreten von Betriebsräumen und Betätigung von Schaltern und Armaturen ist verboten.

3 Fachspezifische Anforderungen

Vor der Durchführung von nachstehend aufgeführten Arbeiten und Tätigkeiten sind vor Arbeitsaufnahme entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durch den Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers durchzuführen und zu Dokumentieren. Besondere Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung eine Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich macht, sind durch den Auftragnehmer 14 Tage vor der Durchführung anzuzeigen.

Festgelegte Schutzmaßnahmen sind durch den Auftragnehmer zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Projektspezifisch können zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ergänzende spezifische HSE-Risikominimierungsmaßnahmen festgelegt werden.

3.1 Elektrotechnische Arbeiten

Vom Auftragnehmer mitgebrachte elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sicher und geprüft sein sowie den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen bedürfen vor Arbeitsaufnahme einer Durchführungserlaubnis. Arbeiten unter Spannung sind zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, ist ein gesondertes Freigabeverfahren vorgeschrieben.

Der Auftraggeber (i. d. R. der Anlagenverantwortliche) kann weitergehende Vorgaben festlegen und entscheidet in allen elektrotechnischen Fragen. Seine Weisungen, die die elektrische Sicherheit betreffen, diese sind von allen Mitarbeitern zu befolgen.

3.2 Arbeiten mit Absturzgefahr

Vor Arbeitsaufnahme sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen vom Auftragnehmer zu ergreifen, damit Arbeiten in Höhe sicher ausgeführt werden können.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen (z.B. Gewitter, starkem Wind, Reif- oder Vereisungsgefahr) dürfen Arbeiten in Höhen nicht durchgeführt werden.

Arbeiten unter Absturzgefahr oder Höhenarbeiten:

Bei folgenden Absturzhöhen ist eine Sicherung gegen Absturz von Personen vorzusehen:

- ab 0,00 m Höhe über Wasser oder anderen relevanten Stoffen, in denen man versinken kann
- ab 1,00 m Höhe

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen der Abstand mehr als 2,0 m zur Absturzkante beträgt, liegen außerhalb des Gefahrenbereichs Absturz.

3.3 Gerüstbauarbeiten

Gerüste im Sinne der EN 12811-1 dürfen ausschließlich von einer fachkundigen Gerüstbaufirma errichtet, verändert, zurückgebaut oder ggf. instandgesetzt werden. Die Gerüstfreigabe und -Übernahme ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Wenn ein Gerüst nicht einsatzbereit ist - insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus - ist dieses Gerüst an allen Zu- und Aufgängen mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.

Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz tragen und fachgerecht nutzen. Ebenso ist ein zugelassener Industrieschutzhelm mit Kinnriemen zu tragen.

3.4 Transportrelevante Tätigkeiten

Für Transport und Lagerung von Teilen auf den Geländen des Auftraggebers dürfen nur die vom Auftraggeber angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die maximale Tragfähigkeit von Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist hierbei zu beachten.

Der Auftragnehmer wird für die Durchführung der Transporte nur sachkundige, zuverlässige, sorgfältig geschulte und mit den Anforderungen vertraute Fahrer einsetzen. Die Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und ggf. über die erforderlichen Schulungsnachweise verfügen. Alle Führer von Fahrzeugen müssen die erforderliche Fahrerlaubnis (z.B. Führerschein, Befähigungsnachweis) besitzen und die vor Ort geltenden Verkehrsregeln beachten. Vorhandene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein. Zusatzerfordernisse an Flurförderzeuge, wie z. B. akustische, bzw. optische Rückfahrwarneinrichtungen, sind unter Berücksichtigung der Umgebung bzw. des Einsatzortes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Alle eingesetzten Fahrer müssen Deutsch (wünschenswert) oder Englisch (zwingend, wenn keine Deutschkenntnisse vorhanden) verstehen. Für die Beförderung von Abfällen ist die erforderliche Anzeige bzw. Beförderungserlaubnis mitzuführen.

Bei der Durchführung des Transportes ist von den Fahrern die persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und zu benutzen (bei jedem Be- und Entladevorgang sind die geltenden Vorschriften an den jeweiligen Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen strikt einzuhalten (Sicherheitsbestimmungen)).

Die Ladung ist für den Transport ordnungsgemäß und fachgerecht zu sichern. Die Ladung ist für den Transport so zu verpacken, dass sie sämtliche Sicherheitsvorschriften einhält, eine Gefährdung von Personen bei Transport oder Entladung sowie die Beschädigung der Ware ausgeschlossen ist. Eine Entladung oder Materialabholung darf ferner nur dann erfolgen, wenn die dafür zu verwendenden Arbeitsmittel geeignet und die Qualifikationen der Beteiligten (z.B. Flurfördermittelschein) vorhanden sind.

Alle vorliegenden Bestimmungen gelten entsprechend, sofern die Anlieferung unmittelbar an den Ort der Leistungserbringung, an Betriebsstätten, an Baustellen und an sonstige Einrichtungen des Auftraggebers oder an ein Lager des Auftraggebers erfolgt. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Anlieferung auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

3.4.1 Rückwärtsfahren

Das Rückwärtsfahren ist möglichst zu vermeiden. Sind Rückwärtsfahrten aus betrieblichen Gründen notwendig, so müssen diese so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung von Menschen und Sachen ausgeschlossen ist. Ggfs. muss ein Einweiser eingesetzt werden. Technische Hilfsmittel sind zu nutzen wie Spiegel, Kamera- Monitor Systeme, Signalgeber/Sensoren.

Es ist in jedem Fall mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

3.4.2 Einsatz von Flurförderzeugen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge, die auf dem Betriebs-/ Baustellengelände des Auftraggebers zum Einsatz kommen, allen einschlägigen Vorschriften und ggf. der Straßenverkehrszulassungsverordnung genügen.

Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

3.4.3 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Lader und Bagger)

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Bagger, Radlader o.ä. dürfen auf Baustellen der Westconnect ausschließlich von Personen genutzt werden, die über eine Fahrerlaubnis der Klasse L,B,C1 oder C verfügen und mindestens 18 Jahre alt sind. Dies gilt auch für Fahrzeuge unter 6km/h und das Fahren auf

Privatgeländen. Zudem müssen alle Fahrer über den „Fahrausweis Baumaschinenführer/Erdbaumaschinen“ (DGUV 301-005) verfügen und eine dokumentierte Einweisung für das spezifische Gerät erhalten haben.

Die Schlüssel für selbstfahrende Baumaschinen sind nur von entsprechend qualifiziertem Personal mitzuführen und müssen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter wirksam geschützt werden; Insbesondere darf der Schlüssel, auch bei kurzer Nutzungsunterbrechung, nicht im Zündschloss verbleiben.

- Der Aufenthalt im Gefahrenbereich ist verboten, Gefahrenbereiche ggfs. absperren.
- Den Sichtkontakt zum Maschinenführer gewährleisten und Abstand halten.

3.4.4 Materialanlieferung

Als Betreiber des Baustellenlagers ist der Auftragnehmer für die (Arbeits-)Sicherheit auf dem Lagerplatz verantwortlich sowie für die Ausstattung des Lagers mit geeigneter Be- und Entladeausrüstung. Wird Material durch den Auftraggeber beigestellt, so liegt die Verantwortung für Sicheres Lagern, Bewegen und Transportieren unmittelbar nach der Anlieferung beim Auftragnehmer.

3.5 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme alle EG-Sicherheitsdatenblätter und geplanten Einsatzmengen der Gefahrstoffe (im Sinne GefStoffV), die er für die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten benötigt, auf Aufforderung zu übermitteln.

Die vom Auftragnehmer erstellten zugehörigen Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und das Unterweisungsdokument sind in Gewerknähe vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzuzeigen. Die vom Auftragnehmer erstellten Betriebsanweisungen sind in den Betriebsstätten und Baustellen vorzuhalten.

Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ist nicht zulässig, wenn eine Substitution möglich ist. Den Nachweis hat der Auftragnehmer im Zweifel zu erbringen.

3.5.1 Stäube und Fasern (KMF)

Entstehen im Zuge der beauftragten Tätigkeiten Gefahrstoffe, wie z.B. Schweißrauch, Schweißstäube, etc., ist dies in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die Lagerung der mitgebrachten Gefahrstoffe ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Einbau:

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Mineralwolle eingesetzt wird, die das RAL-Kennzeichen trägt oder deren Hersteller schriftlich bescheinigt, dass das Material frei von Krebserregenden Stoffen ist. In jedem Fall ist dem Auftraggeber das Sicherheitsdatenblatt für die Mineralwolle zur Verfügung zu stellen.

Ausbau:

Beim Umgang mit „Künstlichen Mineralfasern“ (KMF) sind besondere Bedingungen einzuhalten. Die Einstufung des zu entfernenden Mineralwolleproduktes (thermische Belastung und Einbaujahr der Mineralwolle) nimmt der Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer vor.

Asbest:

Werden bei Arbeiten asbesthaltige Stoffe gefunden, ist dieses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise erfolgt im Dialog zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

3.5.2 Aluminiumsilikatwolle (früher: Keramikfaser)

Dieses Produkt darf nur dann eingesetzt werden, wenn die Ersatzstoffprüfung negativ ist. Führt diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass Aluminiumsilikatwolle eingesetzt werden darf, ist dies in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Das Dokument ist dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

3.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind vor Anlieferung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne der AwSV sowie behördliche Auflagen sind einzuhalten.

3.7 Mineralische Abfälle/ Bodenmaterial

Der Auftragnehmer übernimmt die Pflichten der ErsatzbaustoffV in Bezug auf Baustellenabfälle und Bauabfälle. Er beantragt die jeweiligen Erzeugernummern und reicht die notwendige Dokumentation bei den entsprechenden Behörden ein. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Nachfrage, spätestens jedoch bei Projektende zu übergeben.

3.8 Elektrische Betriebsmittel/ Bodenmaterial

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er nur solche elektrischen Betriebsmittel einsetzt, die nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei Arbeiten mit handgeführten Elektrowerkzeugen gelten folgende Mindestanforderungen:

- Benutzung nur durch Personen, die mit der Handhabung vertraut sind und über die Gefahren unterwiesen sind.
- Vor dem Einsatz ist der ordnungsgemäße Zustand zu überprüfen.
- Schutzeinrichtungen nicht demontieren oder blockieren.
- Nur für das Betriebsmittel und die Tätigkeit zugelassenes bzw. vom Hersteller freigegebenes Werkzeug/Zubehör (z.B. Bohrer, Trenn-/Schleifscheiben usw.) verwenden.
- Der elektrische Anschluss von handgeführten Elektrowerkzeugen darf nur an einem Anschlusspunkt nach DGUV Information 203-006 mit PRCD-S, Schutztrennung oder geprüfter Schutzmaßnahme erfolgen.
- Bei erhöhter elektrischer Gefährdung (z.B. leitfähige enge Räume, Rohrgräben, Nässe, usw.) ist als Schutzmaßnahme nur Schutzkleinspannung oder Schutztrennung zugelassen; je

Trenntrafo darf nur ein Betriebsmittel angeschlossen werden (Einzelheiten siehe DGUV Information 203- 006 bzw. DVGW GW 661).

3.9 Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge

Bei Arbeiten in der Nähe von ungeschützten aktiven spannungsführenden Teilen müssen alle Teile von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrischen Hebezeugen, Flurförderfahrzeugen und Kraftfahrzeugen die im jeweiligen Land des in der Bestellung aufgeführten Liefer- und/oder Leistungsortes des Auftraggebers gültigen Schutzabstände einhalten.

Eine Einweisung durch den verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort (z.B. Anlagenverantwortlicher) ist zwingend erforderlich.

Einsatz von Krananlagen und Hubarbeitsbühnen im Bereich von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene

Bei Arbeiten im Bereich von abgeschlossenen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene müssen die Krananlagen und Hubarbeitsbühnen so ausgelegt sein, dass das gesamte Gerät (bei Hubarbeitsbühnen einschließlich des Arbeitskorbes) geerdet und in die Erdungsanlage der Station einbezogen werden kann. Die Krananlage bzw. Hubarbeitsbühne muss mindestens einen Erdungsfestpunkt besitzen und darf (bei Hubarbeitsbühnen einschließlich des Arbeitskorbes) keine Isolierung aufweisen. Bei Arbeiten ist die Krananlage bzw. Hubarbeitsbühne zu erden.

3.9.1 Hubarbeitsbühnen

Personen im Fahrkorb von mobilen Hubarbeitsbühnen haben sich mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung permanent gegen Absturz zu sichern. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

Einsatz von Hubarbeitsbühnen im Bereich von Niederspannungs-Freileitungen mit ungeschützten aktiven Teilen.

Hubarbeitsbühnen, die bei Arbeiten im Nahbereich von < 5 m zu unter Spannung stehenden, ungeschützten aktiven Teilen mit Niederspannung eingesetzt werden, müssen für diese Nennspannung isoliert sein.

3.9.2 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten

Vor dem Einsatz eines Mobilkranes ist vom AN die Prüfbescheinigung des Kranes sowie der Fachkundenachweis für Kran- und Anschlagarbeiten auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

Ein Standsicherheitsnachweis für den beabsichtigten Aufstellort/die geplante Last ist vom Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer vor Aufstellung zu prüfen und erforderlichenfalls zu erbringen.

Für Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist die Hub- und Drehbewegung so zu begrenzen, dass der Sicherheitsabstand gemäß VDE 0105-100 nicht unterschritten wird. Falls erforderlich ist eine Drehbewegungsbegrenzung vom Auftragnehmer einzurichten. Zusätzlich ist jeder Kran mit einem vom Auftragnehmer beigestellten Erdungsseil vor Arbeitsaufnahme zu erden. Der geeignete Leiterquerschnitt

(mind. 70 mm²) sowie zulässige Erdungspunkte sind mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des Auftraggebers vor Ort abzustimmen.

Für Hub- und Zugarbeiten gelten die o.a. Regelungen sinngemäß.

3.10 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist in besonderem Maße auf die Sicherheit der ausführenden Mitarbeiter zu achten. Eine Befahrerlaubnis mit Gasanalyse ist erforderlich, während der Arbeiten ist ständig die Atemluft mittels Gaswarngerät, Gasmessgerät zu überwachen.

Bei Arbeiten in Behältern oder engen Räumen sowie bei Arbeiten mit Atemschutzgeräten muss mindestens ein Sicherheitsposten außerhalb des Gefahrenbereichs aufgestellt werden.

Besonderheiten für die sicherheitstechnische Beschaffenheit der in Behältern oder engen Räumen eingesetzten Arbeits- und Betriebsmittel sind zu beachten.

3.11 Radioaktive Strahlung und Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“

Arbeiten mit Strahlungsquellen zu Prüfzwecken sind beim AG 48 Stunden vorher schriftlich anzumelden. Die Einhaltung der Vorschriften der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ist dem AG nachzuweisen.

Die Arbeiten sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem sich keine Personen in der Nähe der Stelle befinden, an der diese Arbeiten durchgeführt werden müssen. Bei Arbeiten mit Strahlungsrisiko muss die Gefahrenzone, einschließlich der Zugänge zu den innerhalb dieser Zone befindlichen Rohren, Kanälen und ähnlichem, durch Absperrungen und eigens dafür vorgesehene Warnschilder markiert werden. Innerhalb gesperrter Zonen dürfen sich außer den Personen, die für die Ausführung dieser Arbeiten eingesetzt werden, keine anderen Personen aufhalten.

3.12 Optische Strahlung/ Einsatz von Laser

Beim Einsatz von optischen Modulen in Messgeräten oder Aktivtechnik ivm. Lichtwellenleitern sind ausschließlich solche der Laser der Laserklasse 1, 1M, 2 und 2M gemäß IEC EN 60825-1 zu verwenden.

4 Haftungsausschluss

Die Inhalte dieser HSE-Mindestanforderungen stellen lediglich eine Übersicht der geläufigen arbeitsspezifischen Gefahren und Tätigkeiten dar. In diesem Dokument genannte Fundstellen für berufsgenossenschaftliche und staatliche Regelungen sind hier nur beispielhaft genannt. Der Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich aktuell über seine öffentlichen Verpflichtungen zu informieren und die Einhaltung sicherzustellen. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann durch auftragspezifische Vorgaben ergänzt werden.

5 Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei einem Verstoß gegen die HSE-Mindestanforderungen ist der Auftraggeber, unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz, oder den vertraglichen Regelungen ergeben berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. die Mitarbeiter des Unterauftragnehmers, die den HSE-Mindestanforderungen

zuwiderhandeln, vom Einsatzort zu verweisen. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag, bei der Fortsetzung schriftlich gerügter Verletzungen von Arbeitsschutzvorschriften oder Anforderungen dieser HSE-Mindestanforderungen, wobei eine Fortsetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.